



Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- Urheberrechtsreform am 20.05.2021 im BT verabschiedet
- Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards Nr. 11
- Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet
- Bundestag verabschiedet Verschärfungen zur Frauenquote sowie Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag: Einführung eines Sperrsystems ab 01.07.2021
- PreisangabenVO: Referentenentwurf des BMWi
- Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz beschlossen
- BKartA-Konsultation zu Leitlinien zur vergaberechtlichen Selbstreinigung

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- EU veröffentlicht Leitlinien zur Interpretation und Umsetzung von Art. 17 der UrhRiLi
- „Ideas Powered for Business SME Fund“ - KMU-Fonds zur Förderung des geistigen Eigentums
- EU-Kommission legt Strategie für internationale Zusammenarbeit für Forschung und Innovation vor
- Digitaler grüner Nachweis: Vorläufige Einigung zwischen EU-Parlament und EU-Rat erzielt

Zusätzliche Newsletter

Veröffentlichung

- Konjunkturumfrage der IHK-Organisation im Frühsommer 2021: Kurzanalyse Finanzierung

Zum Schluss

- Webinar | Produkt- und Markenpiraterie/ unsichere Produkte: Wie optimiert man die China Zoll-Strategie?

Privates Wirtschaftsrecht

Urheberrechtsreform am 20.05.2021 im BT verabschiedet

Der BT hat die Reform des Urheberrechts gebilligt. Damit wird die umstrittene EU-

UrheberRiLi fristgemäß ins deutsche Recht umgesetzt. Bei der Reform geht es vor allem auch darum, die bisherigen Urheberregeln an den Gebrauch im Internet anzupassen. Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte wird neu geregelt. Plattformbetreiber haften, wenn Nutzer urheberrechtlich geschützte Werke wie Bilder, Texte oder Videos unerlaubt und ohne Lizenzvereinbarungen hochladen.

Kernstück der Umsetzung ist die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie YouTube, Facebook oder TikTok. Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke insbesondere zu den Zwecken von Zitat, Karikatur, Parodie und Pastiche bleibt erhalten. Um unverhältnismäßige Blockierungen entsprechender Uploads beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, sind besondere Regeln für die öffentliche Wiedergabe vorgesehen. Die Kreativen sollen für lizenzierte Nutzungen einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen erhalten. Der Entwurf beinhaltet ebenfalls das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger sowie Anpassungen im Urhebervertragsrecht. Die Regelungen, die das deutsche Urheberrecht direkt betreffen, treten bereits am 07.06.2021 in Kraft, das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, das die Regelungen für die Upload-Plattformen enthält, etwas später zum 01.08.2021.

Die EU-UrheberrechtsRiLi hatte bei ihrem Erlass heftige Proteste ausgelöst. Siehe auch unten: Leitlinien der EU zu Art. 17).

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/urheberrechtsreform-1845042>

Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards Nr. 11

Im [Bundesanzeiger vom 02.06.2021](#), Amtlicher Teil, ist der Deutsche Rechnungslegungs-Änderungsstandard Nr. 11 bekannt gemacht worden. Der DRÄS 11 ändert DRS 18 „Latente Steuern“, DRS 23 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“ sowie DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“. Die Empfehlung zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung wurde vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC e. V.) gemäß § 342 HGB entwickelt.

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) wurde nach Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag am 10.07.2021 im Bundesgesetzblatt, Teil I, [Seite 1534ff.](#), verkündet und tritt grundsätzlich am 01.07.2021 in Kraft; Ausnahmen vgl. bitte Art. 27 Abs. 2.

Hierdurch werden u. a. die Bilanzkontrolle in einem einstufigen Verfahren neu aufgestellt, der BaFin neue Befugnisse eingeräumt, das Bilanzstrafrecht überarbeitet und Vorgaben für die Abschlussprüfung (u. a. interne, externe Rotation) und den Abschlussprüfer (siehe Nichtprüfungsleistungen, Haftung, etc.) sowie zur Corporate Governance der Unternehmen (u. a. Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss, Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses, Auskunftsrechte der Mitglieder des Ausschusses, Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems als auch ein entsprechendes Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Unternehmens für börsennotierte Gesellschaften) verschärft.

Das FISG führt u. a. zu maßgeblichen Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, Handelsgesetzbuch, Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz, Wirtschaftsprüferordnung, Umwandlungsgesetz, aber auch im Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz etc.

Bundestag verabschiedet Verschärfungen zur Frauenquote sowie Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer

Der Bundestag hat am 11.06.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) verabschiedet. Aufgenommen wurden Änderungen zum Regierungsentwurf sowie Regelungen zum sog. „stay on board“, die Möglichkeit einer Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen.

Im Vorstand von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen (Aktiengesellschaft (AG), Europäische Gesellschaft (SE)) mit mehr als drei Mitgliedern muss künftig mindestens ein Mitglied eine Frau und mindestens ein Mitglied ein Mann sein, § 76 Abs. 3a AktG, §§ 16 Abs. 2, 40 Abs. 1a SEAG. Vgl. hierzu Artikel 7 zu den Änderungen im AktG und Artikel 9 im SEAG. Die neuen Vorgaben finden 12 Monate nach

Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung, vgl. § 26 Abs. 1 EGAktG, § 40 Abs. 1a SEAG.

Link zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 19/26689:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/266/1926689.pdf>

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag: Einführung eines Sperrsystems ab 01.07.2021

Am 01.07.2021 tritt der Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag (GlüStV 2021) in Kraft (§ 35 GlüStV 2021). Damit wird auch ein Spielersperrsystem eingeführt. Dieses führt zu erheblichen Änderungen für Betreiber von Lokalen, Hotels, Gaststätten mit Glücksspielautomaten.

Der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein zentrales, spielform-übergreifendes Sperrsystem vor. In der Regel betrifft dies die Aufstellung von Geldspielgeräten. Daraus folgt, dass sich jeder Aufstellplatz – also sowohl eine gewerbliche Spielhalle, als auch eine Gaststätte – an das bundesweit geltende Spielersperrsystem anzuschließen hat.

Wer demnach nach dem 01.07.2021 seinen Betrieb nicht an das Spielersperrsystem angemeldet hat, darf grundsätzlich keine Geldspielgeräte mehr betreiben. Es wird davon ausgegangen, dass der Spielgeräteaufsteller die erstmalige Registrierung durchführen muss. Unklar ist, ob es aufgrund der Pandemie noch eine Fristverlängerung oder Übergangsfrist geben wird. Davon ist aber eher nicht auszugehen. Erforderlich sind in jedem Fall eine stabile Internetverbindung im Lokal und ein EDV-Anschluss an das Sperrsystem.

Ein z. B. Gastwirt muss, wenn er Spielautomaten aufgestellt hat, jeden Spieler prüfen, durch Ausweiskontrolle identifizieren und mit der Sperrdatei abgleichen. Wer zentraler Ansprechpartner für das Sperrsystem ist, ergibt sich aus dem Landesrecht. Ggf. kann dies etwa das Regierungspräsidium sein.

Den betroffenen Gastronomen wird empfohlen, sich mit ihrem Automatenaufsteller in Verbindung zu setzen.

Eingehende Informationen – auch zum Download – sind z. B. unter dem folgenden Link der Deutschen Automatenwirtschaft zu finden: <https://sperrsystem.de/>.

PreisangabenVO: Referentenentwurf des BMWi

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Entwurf zur Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV) zwecks Umsetzung von Änderungen des europäischen ins nationale Recht erstellt. Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Durch die umfassende Novelle sollen die Verständlichkeit und Lesbarkeit der PAngV verbessert werden. Im Rahmen der Novellierung erfolgt aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben eine Neuaufnahme von Vorgaben für Preisermäßigungen durch Händler. Hierdurch sollen Verbraucher besser über die Preisgestaltung des Handels informiert werden. Insbesondere sollen so kurzfristige vorherige Preiserhöhungen zur Verbesserung des Werbeeffektes unterbunden werden.

Von den in der Richtlinie (EU) 2019/2161 für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausnahmeregelungen wird Gebrauch gemacht. So wird der vereinfachte Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert und Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdaten ablaufen, in diese Kategorie miteinbezogen. Dies soll der Lebensmittelverschwendung entgegenwirken und die Nachhaltigkeitsbestrebungen sowohl der Bundesregierung als auch des Handels unterstützen.

Neben der Umsetzung von EU-Recht sieht der Entwurf der Novelle aufgrund von Rechtsprechung nationaler Gerichte Anpassungen und Klarstellungen zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern vor.

Ergänzend wird aus aktuellem Anlass zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten eine neue Regelung zur Angabe des Arbeitspreises je Kilowattstunde sowie Regelungen bei Verstößen dagegen in die PAngV eingefügt.

Der Entwurf ist noch nicht ressortabgestimmt.

Quelle: <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/entwurf->

Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz beschlossen

Der Bundesrat hat am 28.05.2021 dem Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) zugestimmt. Das TTDSG soll mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zum Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt schaffen und tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Mit dem TTDSG werden die bisher im Telekommunikationsgesetz (TKG) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes sowie die im Telemediengesetz (TMG) enthaltenen Bestimmungen in einem neuen Stammgesetz zusammengeführt.

Folgende Regelungen sind besonders interessant:

Das TTDSG stellt klar, dass das Speichern von und der Zugriff auf Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers grundsätzlich nur mit einer DSGVO-konformen Einwilligung erlaubt ist (Stichwort: Cookies). Ausnahmen werden entsprechend den Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie festgelegt (§ 25 TTDSG).

Neu vorgesehen sind in § 26 TTDSG Dienste, die rechtskonform Verfahren zur Einwilligungsverwaltung bereitstellen sollen. Einzelheiten müssen aber noch durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden.

Die Aufsicht über die Datenschutzbestimmungen des TKG bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten erfolgt zukünftig umfassend, also auch im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern, durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde (§ 29 TTDSG).

Die Beschlussempfehlung mit dem angenommenen Gesetzestext finden Sie hier: [Deutscher Bundestag Drucksache 19/29839](#)

BKartA-Konsultation zu Leitlinien zur vergaberechtlichen Selbstreinigung

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat die Konsultation von Leitlinien zur vergaberechtlichen Selbstreinigung im Zusammenhang mit dem geplanten Start des Wettbewerbsregisters eingeleitet. Eine Stellungnahme ist bis zum 15.07.2021 möglich.

In das Wettbewerbsregister eingetragene Unternehmen haben künftig die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitige Löschung (§ 8 WRegG) zu stellen, wenn sie Selbstreinigungsmaßnahmen durchgeführt haben. Dazu müssen sie u. a. nachweisen, dass sie geeignete Compliance-Maßnahmen ergriffen haben, um künftige Rechtsverstöße zu verhindern. Eine Löschung aus dem Register entfaltet Bindungswirkung für Vergabeverfahren, so dass das jeweilige Unternehmen auf dieser Grundlage nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Das Bundeskartellamt hat den Betrieb des Wettbewerbsregisters im März 2021 mit dem Start der Registrierung von Auftraggebern und mitteilenden Behörden aufgenommen (siehe Pressemitteilung vom 25.03.2021). Zum jetzigen Zeitpunkt werden allerdings noch keine Eintragungen vorgenommen, sodass es derzeit auch noch nicht möglich ist, Anträge auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung zu stellen.

Die Leitlinien konkretisieren die Vorgaben in Wettbewerbsregistergesetz und -verordnung und werden ergänzt durch Praktische Hinweise für den Antrag auf vorzeitige Löschung. Unter nachfolgendem Link finden Sie die vom BKartA veröffentlichten Entwürfe: [Konsultation Leitlinien Selbstreinigung](#).

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU veröffentlicht Leitlinien zur Interpretation und Umsetzung von Art. 17 der UrhRiLi

Mit den Leitlinien zu dem wichtigen Artikel 17 soll dessen kohärente Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden. Artikel 17 sieht vor, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für die auf ihrer Website hochgeladenen Inhalte von den Rechteinhabern eine Erlaubnis einholen müssen. Wird keine Erlaubnis erteilt, müssen Maßnahmen erfolgen, um unerlaubtes Hochladen zu unterbinden.

Die Leitlinien sind auch für die Interpretation des deutschen Umsetzungsgesetzes (s. o.) interessant.

Sie enthalten praktische Hinweise zu den wichtigsten Bestimmungen des Artikel 17 und helfen den Marktteilnehmern, die nationalen Rechtsvorschriften bei der Umsetzung besser einzuhalten.

In den Leitlinien werden die Ansichten der Interessenträger und der Mitgliedstaaten berücksichtigt, die an von der Kommission organisierten Sitzungen teilgenommen haben, um bewährte Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen Plattformen für das Teilen von Online-Inhalten und Rechteinhabern zu erörtern.

Die Richtlinien finden Sie [hier](#).

„Ideas Powered for Business SME Fund“ - KMU-Fonds zur Förderung des geistigen Eigentums

Der „Ideas Powered for Business SME Fund“ ist ein Förderprogramm im Umfang von 20 Mio. EUR, das kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in den 27 EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu ihren Rechten des geistigen Eigentums erleichtern soll.

Mit der Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums (IP Scan) und Hilfe zur Marken- oder Geschmacksmusteranmeldung kann der „Ideas Powered for Business SME Fund“ KMU dabei unterstützen, ihre Strategien in Bezug auf geistiges Eigentum zu entwickeln und ihre Rechte auf nationaler bzw. regionaler oder EU-Ebene zu schützen. Mit Unterstützung der Europäischen Kommission und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) kann ein KMU Erstattungen bis zu einer Höhe von maximal 1500 EUR erhalten.

Der KMU-Fonds wird 2021 in fünf Phasen (Zeitfenstern) ausgezahlt. Das Programm bietet zwei verschiedene Dienstleistungen an:

- 50 % Nachlass bei den Grundgebühren für die Anmeldung von Marken und Geschmacksmustern auf nationaler, regionaler und EU-Ebene (alle EU-Länder)
- 75 % Nachlass bei den Kosten für die Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums (IP Scan), die Ihnen bei der Entwicklung einer Strategie für geistiges Eigentum hilft

Es kann nur eine der beiden Dienstleistungen oder eine Kombination aus beiden beantragt werden. Das Antragsportal ist noch im Mai geöffnet sowie am 01.07.2021 und am 01.09.2021 jeweils bis Ende des entsprechenden Monats. Die Finanzhilfen werden nach der Reihenfolge der eingehenden Anträge vergeben.

Informationen und Anträge in allen EU-Sprachen: [ANTRAG STELLEN](#).

Weitere Informationen finden Sie in den [FAQs \(häufig gestellte Fragen\)](#) oder in diesem kurzen [Video](#).

EU-Kommission legt Strategie für internationale Zusammenarbeit für Forschung und Innovation vor

Die Kommission hat im Mai eine [Mitteilung](#) über ihr "Globales Konzept für Forschung und Innovation - Europa's Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt" vorgelegt. Die EU möchte damit eine führende Rolle bei der Förderung internationaler Forschungs- und Innovationspartnerschaften übernehmen.

Dadurch sollen unter anderem innovative Lösungen für den grünen und digitalen Wandel aber auch für Herausforderungen im Gesundheitsbereich gefunden werden. Dadurch soll, die offene strategische Autonomie der EU und ihre Resilienz gestärkt und europäische Werte in der Welt gefördert werden.

Die EU setzt grundsätzlich auf Offenheit in der internationalen Forschungs- und Innovationskooperation, fordert dabei jedoch auch gleiche Wettbewerbsbedingungen und Reziprozität als wichtige Pfeiler der Zusammenarbeit. Die Regularien von Horizont Europa, dem neuen Forschungs- und Innovationsrahmenprogramm der EU, sehen daher vor, dass zum Schutz strategischer Vermögenswerte, aus Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit, die EU die Teilnahme von Gesellschaften, die in Nicht-EU-Staaten ansässig sind oder von Nicht-EU-Staaten kontrolliert werden, beschränkt werden können. Jegliche Beschränkungen sollen laut EU-Kommission immer in Übereinstimmung mit dem in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren und unter Beachtung der Verpflichtungen der EU im Rahmen internationaler Vereinbarungen angewandt werden. Im Hinblick auf China stellt die EU-Kommission fest, dass das Land als Forschungs- und Innovationsmacht für die EU ein Partner bei der Bewältigung von globalen Herausforderungen ist. Gleichzeitig erfordert die Position Chinas als wirtschaftlicher Konkurrent und Systemrivale der EU eine Neuausrichtung der Forschungs- und Innovationskooperation.

Neben internationaler Kooperation für Forschung und Innovation mit dem Schwerpunkt auf der Bewältigung des grünen und digitalen Wandels, will die Kommission mittel- bis langfristig die Stärkung der Gesundheitssysteme, der globalen Gesundheitssicherheit und die Verbesserung des Zugangs zu Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten, insbesondere durch Forschung, Innovation, Kapazitätsaufbau und Förderung von lokaler Produktion unterstützen, wobei digitale Innovationen im Mittelpunkt der Strategie stehen sollen.

Digitaler grüner Nachweis: Vorläufige Einigung zwischen EU-Parlament und EU-Rat erzielt

Das EU-Parlament und der EU-Rat haben sich am 20.05.2021 darauf geeinigt, europaweite COVID-Zertifikate (sog. EU Digital COVID-Certificate) einzuführen, um die Freizügigkeit innerhalb der EU zu erleichtern. Die Zertifikate sollen bescheinigen, dass Reisende geimpft bzw. getestet wurden oder Antikörper von einer früheren Infektion haben.

Ein gemeinsamer EU-Rahmen soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Zertifikate auszustellen, die dann in anderen EU-Ländern akzeptiert werden. Geplant ist, die Zertifikate bzw. Nachweise in Form eines QR-Codes in einem Papier- oder einem digitalen Format auszustellen. Die Mitgliedstaaten dürfen allerdings zusätzliche Reisebeschränkungen wie Quarantäne, Selbstisolierung oder Tests verhängen, wenn diese „notwendig und verhältnismäßig“ sind, um die öffentliche Gesundheit zu schützen.

Verpflichtet werden sollen die Mitgliedstaaten nur, die von der Europäischen Arzneimittelagentur zugelassenen Impfstoffe anzuerkennen. Es verbleibt aber auch die Möglichkeit, andere Impfstoffe zu akzeptieren. Die Zertifikate sollen ab dem 01.07.2021 benutzt werden können, wobei den Mitgliedstaaten eine zusätzliche 6-wöchige Anpassungszeit für die nationale Umsetzung eingeräumt wird.

Der Text der Einigung wird nun dem zuständigen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten und dem Plenum des EU-Parlaments sowie dem EU-Rat zur Genehmigung vorgelegt. Wenn der Ausschuss zustimmt, wird die Vereinbarung auf der Juni-Plenarsitzung des EU-Parlaments vom 7. bis 10. Juni zur Abstimmung gestellt.

[Hier](#) finden Sie die Pressemitteilung der EU-Kommission.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie unter: [Steuern](#) | [Finanzen](#) | [Mittelstand \(dihk.de\)](#).

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Veröffentlichung

Konjunkturumfrage der IHK-Organisation im Frühsommer 2021: Kurzanalyse Finanzierung

Die Sonderauswertung der aktuellen Konjunkturumfrage der IHK-Organisation zur Finanzlage der Unternehmen hat der DIHK auf seiner Homepage freigegeben. Die Ergebnisse im Detail finden Sie [hier](#).

Zum Schluss

Webinar | Produkt- und Markenpiraterie/ unsichere Produkte: Wie optimiert man die China Zoll-Strategie?

China ist für die deutschen Unternehmen ein herausragend wichtiger Absatzmarkt und Investitionsstandort. Aber auch der Diebstahl geistigen Eigentums in China geht damit einher, was die Aufgriffszahlen der europäischen und nationalen Zollbehörden von gefälschten Waren mit Herkunft aus China immer wieder unterstreichen. Wie können sich mittelgroße und kleine Unternehmen vor dem Diebstahl ihres Geistigen Eigentums schützen? Was können sie in China selbst tun, um beispielsweise die Ausfuhr gefälschter Waren zu verhindern? Zu diesen Fragen geben Experten, die die Situation vor Ort in China gut kennen, in einem

Webinar am 05.07.2021 von 10:00-11:00 Uhr

Empfehlungen und Hilfestellungen, um den IP-Schutz schlagkräftiger einzusetzen.

Die **Experten** sind:

- Uwe Höllein, Leiter des Zollverbindungsbüros an der Deutschen Botschaft in Peking
- Elliot Papageorgiou, Rechtsanwalt und Partner Gowling WLG, Peking

Moderation:

- Doris Möller (Rechtsanwältin), Leiterin des Referats Recht des Geistigen Eigentums, DIHK

Begrüßung:

- Vera Philipps, Leiterin des Referats Ostasien, DIHK

Zur **Anmeldung** gelangen Sie [hier](#).

Nach der Bestätigung für Ihre Anmeldung erhalten Sie den Link für den Zugang zum Webinar. Die technische Umsetzung erfolgt per MS Teams.

Falls Sie schon vorab Fragen an die Experten richten möchten, senden Sie diese bitte an die Moderatorin: moeller.doris@dihk.de.

Für Rückfragen im Hinblick auf die technische Unterstützung steht Ihnen Nele Wimmer gerne zur Verfügung: wimmer.nele@dihk.de.

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier](#) an.

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail [info\[a\]dihk.de](mailto:info[a]dihk.de)

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier](#) abmelden.